



Artikel 44

Betriebsbewilligung im koordinierten Bundesverfahren

- ¹ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 41, soweit dieser Artikel nichts anderes vorsieht.
- ² Das Bundesamt ist in jedem Fall durch die Leitbehörde beizuziehen:
- wenn der Betrieb vorzeitig seine betriebliche Tätigkeit aufnehmen will;
 - bei der Abnahme des Betriebes oder der Anlage.
- ³ Ergeben sich Mängel bei der Abnahme, dann verfährt die Leitbehörde nach Artikel 43 Absatz 2. Für die Erteilung der notwendigen Auflagen in der Betriebsbewilligung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer konsultiert sie das Bundesamt.

Absätze 1 und 2

Ist für die Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes oder für Anlagen eine erstinstanzliche Plangenehmigung im koordinierten Bundesverfahren, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4 des Gesetzes und Artikel 41 dieser Verordnung, durch eine zuständige Leitbehörde erteilt worden, so stellt diese auch die erforderliche Betriebsbewilligung aus.

Sowohl die Plangenehmigung als auch die Betriebsbewilligung sind Verfügungen, welche auf das öffentliche Recht abgestützte behördliche Anordnungen für den Einzelfall darstellen.

Das Betriebsbewilligungsverfahren orientiert sich am Verfahren für die Plangenehmigung im koordinierten Bundesverfahren im Sinne von Artikel 41 dieser Verordnung. Darin wird im Absatz 4 explizit festgehalten, dass die übrigen Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung Anwendung finden. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Betriebe, gelten demnach uneingeschränkt die sonst üblichen formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer (siehe Wegleitung zu Artikel 43 ArGV 4).

Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebsbewilligung ist auch im koordinierten Bundesverfahren eine Vorort-Überprüfung (Objekt-Abnahme), ob

die erstellten Anlagen der Plangenehmigung entsprechen. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion als Fachbehörde im Arbeitnehmerschutz ist dazu von der Leitbehörde in jedem Falle beizuziehen.

Diese entscheidet ihrerseits aufgrund der Vorschriften (ArG, UVG, PrSG etc.), ob die SUVA, kantonale Durchführungsorgane oder die Fachorganisationen für die Kontrolle und zum Mitbericht beizuziehen sind.

Die Fachbehörde (Eidgenössische Arbeitsinspektion) hält das Ergebnis der Abnahmekontrolle zum Arbeitnehmerschutz in ihrem Bericht fest. In Absprache mit der Leitbehörde wird die Betriebsbewilligung direkt erteilt oder der Bericht wird in einer Gesamtbetriebsbewilligung der Leitbehörde im Sinne von Artikel 62a und 62b RVOG integriert.

Werden bei Augenschein und Abnahme schwerwiegende Mängel an der Anlage oder eines Teils derselben festgestellt, welche die gesetzlichen Anforderungen insgesamt nicht erfüllen und/oder Leben und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar schwer gefährden, so ist die Arbeit in den betreffenden Gebäude und Räumen oder Betriebseinrichtungen bis zur Behebung des Mangels, gestützt auf Artikel 77 ArGV 1 und Artikel 67 VUV vorsorglich einzustellen oder einzuschränken, es sei denn, dass dadurch die Gefahr erhöht würde.



Solch gravierende Massnahmen müssen in einer Verfügung erlassen werden. Das Vorgehen ist in jedem Einzelfall zwischen Leitbehörde, Fachbehörde und Kantonale Behörde abzustimmen. Die zuständige Behörde teilt dem Arbeitgeber oder dem Bauherr u.a. mit, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit weitergeführt werden kann. Die Betriebsbewilligung soll erst nach einer Behebung des Mangels erteilt werden.

Absatz 3

Ergeben Augenschein und Abnahme von Gebäuden, Räumen und Anlagen, dass die Anforderungen an den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit weitgehend erfüllt sind und nur kleinere bis mittlere Mängel zutage treten, so kann die Betriebsbewilligung mit den entsprechenden Auflagen erlassen werden - vgl. dazu den Kommentar zu Artikel 43 ArGV 4.

Sind im Rahmen des Projekts genehmigungspflichtige Anlagen zusätzlich erstellt worden, welche bei der Plangenehmigung nicht vorausgesehen werden konnten oder grundsätzlich nicht eingereicht worden sind, so entscheidet die zuständige Leitbehörde, ob dazu ein nachträgliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist. Im Sinne von Artikel 41 ArGV 4 ist dazu die Eidgenössische Arbeitsinspektion zur Mitwirkung heranzuziehen.

Solche Fälle sind wie folgt zu beurteilen:

Ergeben Augenschein und Abnahme des Betriebs, dass dieser die Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitnehmerschutzes weitestgehend erfüllt, so sind die Pläne nachzureichen, wenn nötig in korrigierter Form. Sofern kein wichtiger Mangel vorliegt und alle Anforderungen erfüllt sind, kann direkt zum Verfahren der definitiven Betriebsbewilligung geschritten werden (Zusammenfassung des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens). Darin sind die nachgereichten Pläne und zusammengefasst das Abnahmeprotokoll aufzunehmen und als Plangenehmigungsteil sichtbar zu machen.

Bringen Augenschein und Abnahme kleinere bis mittlere Mängel zum Vorschein, so sind die Pläne anzupassen und den Behörden so rasch als möglich nachzureichen. Nach Gutheissung der Pläne kann die provisorische Betriebsbewilligung erteilt werden. Aus Gründen der Verfahrens- und Verwaltungsökonomie sollte die Plangenehmigung in die provisorische Betriebsbewilligung integriert werden. Darin sind, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, die notwendigen Auflagen für die Beseitigung bestehender Mängel anzuordnen. Die definitive Betriebsbewilligung kann erst dann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und die nachträglich verfügten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

Werden bei Augenschein und Abnahme schwerwiegende Mängel an der Anlage oder eines Teils derselben festgestellt, die insgesamt die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen und/oder Leben und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährden, so darf in der Anlage oder im entsprechenden Teil keine oder nur eine eingeschränkte Tätigkeit aufgenommen werden (teilweiser oder totaler Betriebsstopp). Die zuständige Behörde hat unverzüglich dem Arbeitgeber bzw. Bauherr in einer Verfügung mitzuteilen, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang, die Tätigkeit aufgenommen oder weitergeführt werden kann. Anschliessend folgt das ordentliche Verfahren nach den Artikeln 7 ArG und 37 ff. ArGV 4. Wegen der Schwere der Mängel und ihres Gefährdungspotentials darf nicht auf eine nachträgliche und möglichst vollständige Plangenehmigung verzichtet werden. Da diese nachträgliche Plangenehmigung für den Arbeitgeber bzw. Bauherr u.U. mit beträchtlichen Kosten verbunden ist, ist sie jedoch auf jene Anlagen oder Betriebsteile und ihre unmittelbare Umgebung zu beschränken, die tatsächlich ein erhebliches Gefährdungspotential aufweisen.